



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 28. Sitzung am 8. September 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss BW-36

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die

Beiziehung

- sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus Behörden im Geschäftsbereich des Innenministeriums Baden-Württemberg, die Informationen enthalten
 - zu den „noeP“- und „ZAT“-Einsätzen von M. Kiesewetter,
 - zur Bearbeitung der Spur 5086 der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold,
 - zur privaten Internetnutzung der Frau Kiesewetter,
 - zu den Ergebnissen der Auswertung der von Frau Kiesewetter genutzten Handys und SIM-Karten,
 - zum Abgleich der Informationen der Sonderkommissionen „Parkplatz“ und „Eiche“,
 - zu Ermittlungen bezüglich des Aufenthalts des verstorbenen Arthur Christ am 25.04.2007,
- aller Protokolle oder sonstiger Aufzeichnungen von Vernehmungen
 - der Zeugin Loreta Eckert im Rahmen der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold,
 - des Zeugen Florian Heilig im Rahmen der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold, insbesondere der Vernehmung am 17.01.2012,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Übermittlung bis zum 01.10.2016. Der Ausschuss ersucht darum, bereits vorgelegte Dokumente im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder gegebenenfalls auf im Zusammenhang übergebene Aktenbestände zu verweisen.

Clemens Binninger, MdB